



Kanton Graubünden  
**Gemeinde Churwalden**

# **Planungs- und Mitwirkungsbericht**

**Teilrevision Ortsplanung**

**Festlegung Gewässerraum Gebiet Rüscher Sita**

# Impressum

## **Auftraggeber**

Gemeinde Churwalden, CH-7075 Churwalden

## **Kontaktperson**

Patrick Podolak, Leiter Bauamt  
+41 81 382 00 28  
bauamt@churwalden.ch

## **Bearbeitung**

Stauffer & Studach AG  
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur  
www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Projektleitung  
+41 81 258 34 78  
d.rueegg@stauffer-studach.ch

Denis Steckler, Sachbearbeitung  
+41 81 258 34 45  
d.steckler@stauffer-studach.ch

## **Erstellung**

Januar 2025

## **Bearbeitungsstand**

April 2026

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass</b>	<b>3</b>
1.1	Vorgaben Gewässerschutzgesetzgebung	3
1.2	Gewässerraumausscheidung Churwalden (2018/2019)	3
1.3	Ziele und Inhalte der Teilrevision	4
<b>2</b>	<b>Organisation und Verfahren</b>	<b>4</b>
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	4
2.4	Beschluss Gemeindeversammlung	5
2.5	Beschwerdeaufgabe	5
<b>3</b>	<b>Richtlinien für die Gewässerraumfestlegung</b>	<b>6</b>
3.1	Zweck des Gewässerraumes	6
3.2	Grundsätze zur Gewässerraumfestlegung	6
3.3	Gewässerraumfestlegung des Bächlis «Rüschiger Sita»	7
<b>4</b>	<b>Übereinstimmung mit übergeordneten Vorgaben</b>	<b>10</b>
4.1	Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen	10
4.2	Übereinstimmung mit der Ortsplanungsrevision	10
4.3	Übereinstimmung mit der rechtskräftigen Gewässerraumfestlegung	10
<b>5</b>	<b>Umsetzung in den Planungsmitteln</b>	<b>11</b>
5.1	Zonenplan 1: 1'000 – Churwalden, Gewässerraum «Rüschiger Sita»	11

## 1 Anlass

### 1.1 Vorgaben Gewässerschutzgesetzgebung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fließgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden ist die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fließgewässer bzw. der im Zonenplan festgelegte Gewässerraum grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

### 1.2 Gewässerraumausscheidung Churwalden (2018/2019)

Die Gemeinde Churwalden leitete die Ausscheidung der Gewässerräume auf das Gesamtgemeindegelände ein. Mit Vorprüfungsbericht vom 23. Februar 2018 wurde die Teilrevision der Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum» vom Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) vorgeprüft. Die entsprechende öffentliche Mitwirkungsaufforderung erfolgte vom 11. Januar bis 11. Februar 2019. Die Teilrevision wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2019 mit zwei Änderungen (Änderungsanträge aus der Versammlung) beschlossen. Die Änderungen betrafen u.a. folgende Bereiche:

- Churwalden, Parzellen Nr. 21220/21221:  
Auf die Festlegung des Gewässerraumes wird verzichtet.
- Malix, Parzellen Nr. 30149/30151:  
In Berücksichtigung der baulichen Nutzungsmöglichkeit der Parzelle Nr. 30151 wird der Gewässerraum von 11 m lateral verschoben.

Beide Anträge wurden angenommen und die Planung dementsprechend angepasst. Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Churwalden um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100). Mit Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2020 (Protokoll Nr. 44) wurde die Gemeinde angewiesen, auch im Bereich der Parzellen Nrn. 21 220 und 21 221 (Gebiet «Rüschiger Sita» oberhalb des Dorfes Churwalden) eine Gewässerraumzone auszuscheiden.

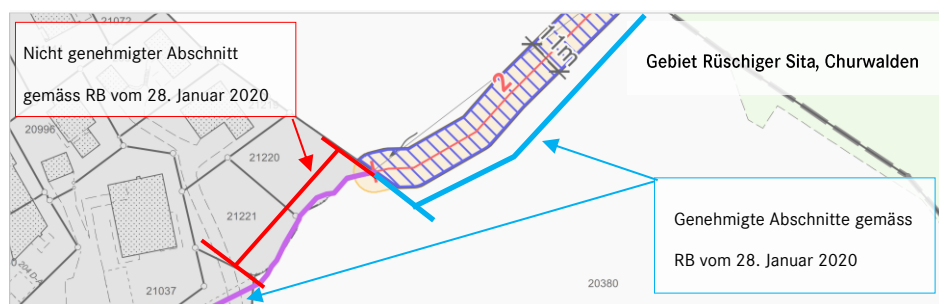


Abb. 1 Planabschnitt Zonenplan - Churwalden, Gewässerraum vom 21. Mai 2019

Gemäss Auftrag des Kantons an die Gemeinde ist die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan für das Gewässer «Rüschiger Sita» im Bereich der Parzellen Nr. 21 220/21 221 Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

### 1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird das Gewässer «Rüschiger Sita» im Bereich der Parzellen Nrn. 21 220 und 21 221 der Gemeinde Churwalden der Gewässerraum ermittelt und entsprechend dem Regierungsbeschluss vom 28. Januar 2020 festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan.

## 2 Organisation und Verfahren

### 2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Churwalden beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung (Chur) mit der Teilrevision der Ortsplanung zur Gewässerraumfestlegung im Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221.

### 2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Januar – Februar 2025
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	Juni/Juli 2025
Beschlussfassung	19. März 2026
Genehmigung Regierung	3. Quartal 2026

### 2.3 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während der Auflagefrist kann jedermann gestützt auf Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen. Die Mitwirkungsaufgabe fand vom 13. Juni 2025 bis zum 17. Juli 2025 statt. Während der öffentlichen Mitwirkung gingen eine Stellungnahme ein.

Aufgrund der Mitwirkung wurde die Teilrevision der Ortsplanung „Gewässerraumfestlegung Gebiet Rüschiger Sita“ überarbeitet. Die Anpassung der Planung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die generalisierte Gewässerachse bewegt sich innerhalb der Ungenauigkeiten der amtlichen Vermessung (AV) und beträgt in der Regel weniger als einige Dezimeter. Abweichungen von der Bachlinienführung bestehen nur dort, wo eine offensichtliche Diskrepanz zwischen AV und tatsächlicher Situation besteht. Die generalisierte Gewässerachse für den betroffenen Abschnitt des Bächleins «Rüschiger Sita» wurde unter Berücksichtigung der Mitwirkungseingabe überarbeitet und angepasst.

## **2.4 Beschluss Gemeindeversammlung**

Die vorliegende Teilrevision wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. März 2026 beschlossen.

## **2.5 Beschwerdeaufgabe**

Die Beschwerdeaufgabe erfolgt unter Berücksichtigung der vorgängigen Protokollaufgabe der Gemeindeversammlung im Mai/Juni 2026.

### 3 Richtlinien für die Gewässerraumfestlegung

#### 3.1 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- den Schutz vor Hochwasser;
- die Gewässernutzung.

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

#### 3.2 Grundsätze zur Gewässerraumfestlegung

Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt grundsätzlich bei allen Gewässern. Auch bei kleineren Gewässern, die nicht in der LK 25'000 aufgeführt sind, ist ebenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn überwiegende Interessen wie der Hochwasserschutz oder Nutzungskonflikte (Bauvorhaben oder Nutzungen wie Landwirtschaft, Tourismus) dies erfordern. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums kann im Einzelfall in folgenden Ausnahmefällen verzichtet werden:

Der Gewässerabschnitt

- ist eingedolt;
- liegt im Wald;
- liegt im Sommerungsgebiet;
- ist künstlich;
- ist ein sehr kleines Gewässer.

Bei einem konkreten Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist eine Interessenabwägung und eine materielle Begründung (fachlich und objektiv) des Verzichts nachzuweisen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch zur Gewässerachse festgelegt und bildet einen Korridor für das Gewässer (Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung). Damit wird die Belastung der betroffenen Grundeigentümer beidseits des Gewässers gleichmässig verteilt.

### 3.3 Gewässerraumfestlegung des Bächlis «Rüschiger Sita»

#### 3.3.1 Gewässerraumausscheidung und Abschnittsbildung

Der betroffene Abschnitt des Bächlis Rüschiger Sita im Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221 ist im LK 25'000 aufgeführt (vgl. Abb. 2 gelber Bereich). Der Gewässerraum des Bächlis ist demzufolge festzulegen.

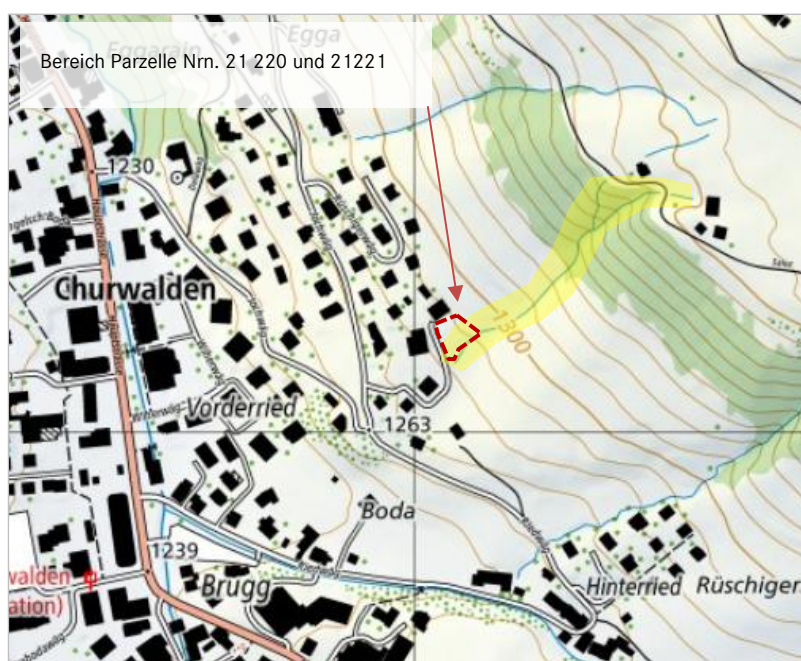


Abb. 2 Planausschnitt LK 1:25'000 Churwalden (Bächli Rüscher Sita gelb umrandet)

Am 21. Mai 2019 beschloss die Gemeindeversammlung der Gemeinde Churwalden die Gewässerraumfestlegung auf das Gesamtgemeindegebiet der Gemeinde. Aufgrund des RB vom 28. Januar 2020 (Protokoll Nr. 44) wurde den vorgesehenen definitiven Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung im Bereich der Parzellen Nrn. 21220/21221 nicht genehmigt. Im Rahmen vorliegender Planung erfolgt die Gewässerraumfestlegung «Gebiet Rüscher Sita» nur im Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221 und bildet somit eine Ergänzung oder Anpassung der Gewässerraumfestlegung von 2019. Eine Abschnittsbildung für die vorliegende Gewässerraumfestlegung ist vorhanden bzw. vorgegeben, da es sich um eine Ergänzung der rechtskräftigen Gewässerraumfestlegung von 2019 handelt (vgl. Abb. 1 und 3). Bei dem vorliegend zu beurteilenden Gewässer handelt es sich um ein sehr kleines Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV, weshalb allenfalls auf die

Ausscheidung einer Gewässerraumzone verzichtet werden kann. Das Bächli verläuft jedoch entlang der Bauzone bzw. entlang der Parzellengrenze der Parzellen Nrn. 21220 und 21221. Diese Situation kann bei einer Bebauung der betroffenen Grundstücke zu Nutzungskonflikten führen. Die Bebaubarkeit der Parzellen ist somit an die definitive Festlegung des Gewässerraums gebunden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Verlaufs des Baches «Rüschiger Sita» entlang der Bauzone Nutzungskonflikte absehbar sind und der Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nr. 21220 und 21221 entsprechend festzulegen ist (gemäss Ausführungen des RB vom 28. Januar 2020, Protokoll Nr. 44).

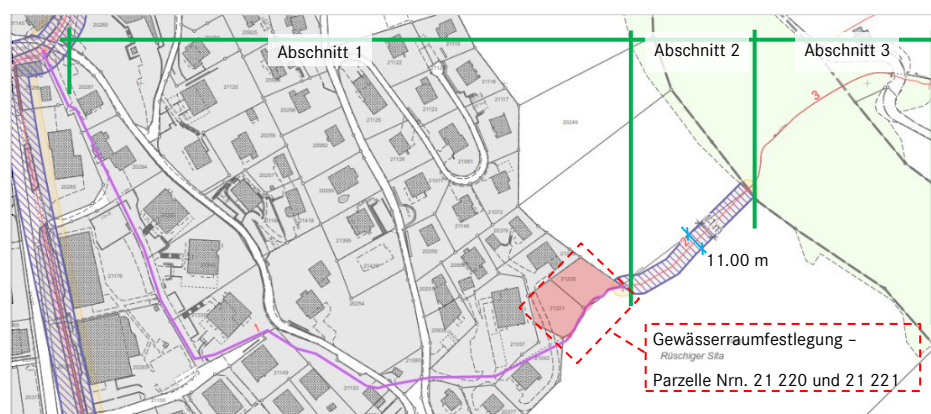


Abb. 3 Planausschnitt - Zonenplan Churwalden, Gewässerraumfestlegung von 21. Mai 2019

### 3.3.2 Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Auf dem Gemeindegebiet von Churwalden bestehen diverse Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2.00 m. Für diese gilt grundsätzlich eine Gewässerraumbreite von 11.00 m (Minimum gemäss Gewässerschutzverordnung). Beim vorliegend zu beurteilenden Gewässer «Rüschiger Sita» handelt es sich um ein sehr kleines Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. d GSchV. Diese Beurteilung stützt sich auf die im Rahmen des «Zonenplans Gewässerraum, Churwalden» (2019) gemachte Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (inkl. Plausibilisierung). Abgestimmt mit der Gewässerraumbreite des Gewässerraums Abschnitt 2 (Zonenplan, Gewässerraumfestlegung von 2019 - vgl. Abb. 3) wird die Gewässerraumbreite des Bächlis «Rüschiger Sita» im Bereich der Parzellen Nr. 21220 und 21221 ebenfalls auf 11.00 m festgelegt.

### 3.3.3 Korrektur des Bachverlaufs «Rüschiger Sita» und der Gewässerrachse

Die in der amtlichen Vermessung (AV) definierte Gewässerrachse des vorliegenden Planungsabschnittes (Bereich der Parzellen Nrn. 21220 und 21221) stimmt nicht mit dem Bachverlauf überein, wie es auf dem Luftbild zu sehen ist. Bereits im Rahmen der Teilrevision Gewässerraumfestlegung (RB Nr. 44 vom 28. Januar 2020, Bearbeitungsperiode 2016-2019) wurden Anpassungen des Bachverlaufs des Bächlis «Rüschiger Sita» (Abschnitt 2) vorgenommen. Mit der vorliegenden Planung wurde

der Bachverlauf anhand des Luftbildes (Quelle: GeoGR – DE und Geoportal Kanton Graubünden) nochmals geprüft. Aufgrund der Ungenauigkeit der amtlichen Vermessungsdaten wird anhand des Luftbildes die Gewässerachse korrigiert.

### 3.3.4 Ausscheidung des Gewässerraums

Der betroffene Abschnitt des Bachs «Rüschiger Sita» im Bereich der Parzellen Nr. 21220 und 21221 verläuft am Rande der rechtskräftigen Bauzone. Das Bächli bildet teilweise die Grenze zwischen Bauzone und Nichtbauzone bzw. zwischen den Parzellen Nrn. 21220/21221 und der Parzelle Nr. 20380, welche der Landwirtschaftszone zugewiesen ist.



Abb. 4 Luftbild - Gebiet Rüschiger Sita, Gemeinde Churwalden

Das Gewässer und seine Randbereiche weisen klarerweise gewässerökologische Funktionen auf (RB vom 28. Januar 2020 (Protokoll Nr. 44)). Um die gewässerökologischen Funktionen des Gewässers gewährleisten zu können, ist eine Reduktion der Mindestgewässerraumbreite von 11.00 ausgeschlossen. Der Gewässerraum für den betroffenen Abschnitt des Bächlis beträgt eine minimale Breite von 11.00 m.

Die Hochwassersicherheit und die ökologischen Funktionen des Baches sind mit einer Gewässerraumbreite von 11,00 m gewährleistet.

## 4 Übereinstimmung mit übergeordneten Vorgaben

### 4.1 Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen

Gemäss kantonalem Richtplan liegen die Parzellen Nr. 21220 und 21221 im Siedlungsgebiet. Aufgrund der Lage der beiden Parzellen und des Bächleins Rüschiiger Sita am Siedlungsrand ist eine offene Wasserführung in diesem Bereich möglich.



Abb. 5 Planausschnitt der kantonalen Richtplankarte

### 4.2 Übereinstimmung mit der Ortsplanungsrevision

Die vorliegende Teilrevision des Zonenplans steht im Einklang mit der Ortsplanungsrevision bzw. beide Planungen sind abgestimmt.

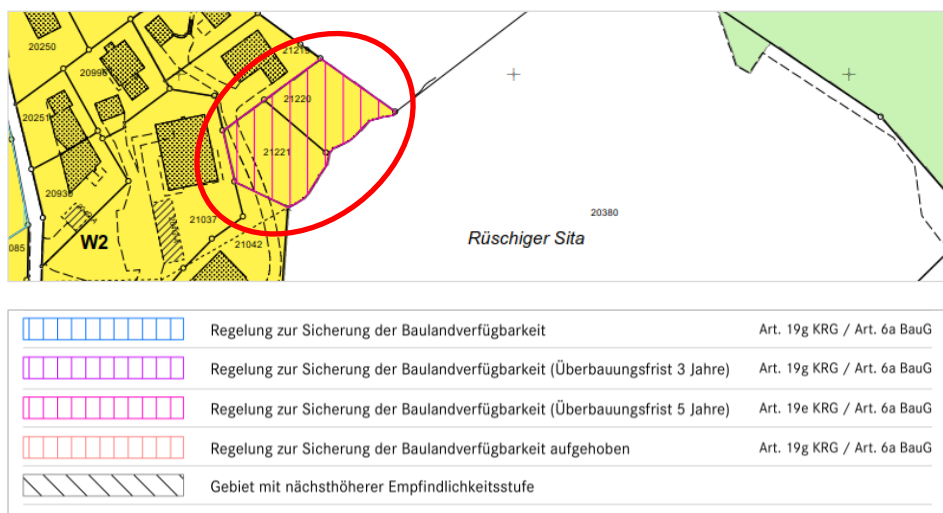


Abb. 6 Planausschnitt des Zonenplanentwurfs vom 19. November 2024

### 4.3 Übereinstimmung mit der rechtskräftigen Gewässerraumfestlegung

Die vorliegende Teilrevision des Zonenplans zur Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet «Rüschiiger Sita» ist auf den Zonenplan «Churwalden, Gewässerraum» vom 21. Mai 2019 abgestimmt.

## **5 Umsetzung in den Planungsmitteln**

### **5.1 Zonenplan 1: 1'000 – Churwalden, Gewässerraum «Rüschiger Sita»**

Der ermittelte Gewässerraum «Rüschiger Sita» wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

Chur, April 2026, Stauffer & Studach Raumentwicklung. dr/ds

## Anhang 1



Abb. 7 Planausschnitt Naturgefahren - Gemeinde Churwalden

